

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: Berliner Ruhegeldvereinbarung

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 172/59

Urteil des BAG vom 14. März 1961

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 172/59

3 Sa 8/59

90

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 14. März 1961
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Raabe und Engel für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 20. März 1959 – 3 Sa 8/59 – wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

– 2 –



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe eines am 26. April 1945 verstorbenen ruhegeldberechtigten Angestellten der Beklagten. Sie erhält aus der Altersversorgung ihres Ehemannes zwei Renten, und zwar eine Witwenrente aus der Sozialversicherung in Höhe von 197,40 DM und ein nach den Vorschriften des Regelungsgesetzes berechnetes Witwengeld von der Beklagten in Höhe von 114,30 DM.

Über die beiden Versorgungsrenten hinaus, welche die Klägerin als Witwe erhält, stehen ihr noch zwei weitere Renten aus eigenem Recht zu, und zwar eine Invalidenrente aus der Sozialversicherung und ein Ruhegeld aus der Versorgungskasse der Beklagten. Diese beiden weiteren Renten beruhen darauf, daß die Klägerin selbst vom 1. November 1945 bis zum 3. Mai 1957 bei der Beklagten als Kantinenausgeberin tätig gewesen ist. Die Sozialversicherungsrente, welche die Klägerin aus dieser früheren Tätigkeit bezieht, beläuft sich auf 120,90 DM; das Ruhegeld, das der Klägerin nach der Ruhegeldvereinbarung der Beklagten vom 7. Mai 1952 zusteht, würde sich, wenn die Klägerin keinerlei andere Versorgungsrenten weder als Witwe noch als ehemalige Arbeitnehmerin erhalten würde, auf 146,15 DM belaufen. Der Streit geht allein darum, in welcher Höhe auf das Ruhegeld, welches der Klägerin auf Grund ihrer eigenen früheren Tätigkeit bei der Beklagten aus deren Ruhelasse zusteht, die übrigen Versorgungsrenten anzurechnen sind.

Die Anrechnungsvorschriften der Ruhegeldvereinbarung vom 7. Mai 1952, die von den Parteien verschieden ausgelegt werden, lauten:

§ 4 Ziff. 3

"Auf die Ruhegeldbezüge sind Leistungen und Renten einschließlich Rentenzulagen bzw. Rentenzuschläge (jedoch ausschließlich Pflegezulagen) aus der Sozialversicherung, der Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, der Kriegsversorgung und aus sonstigen öffentlichen Mitteln, sowie bei Barleistungen aus der Sozialversicherung die Hälfte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

te des Grundlohns pro Kalendertag anzurechnen mit der Maßgabe, daß dem Ruhegeldempfänger von den anzurechnenden Bezügen bis zum vollendeten 29. Dienstjahr 15 %, bei vollendetem 30. Dienstjahr 14 % und vom 31. Dienstjahr ab 13 % des berechnungsfähigen Einkommens verbleiben. Übersteigen die nach dieser Anrechnung verbleibenden Gesamtversorgungsbezüge 93 % des Berechnungseinkommens, so wird das Ruhegeld abermals um den übersteigenden Betrag gekürzt. In jedem Falle müssen dem Ruhegeldempfänger jedoch 15 % des Berechnungseinkommens als Ruhegeld verbleiben.

Eine Anrechnung der obigen Bezüge darf nur insoweit erfolgen, als die gesamten Versorgungsbezüge folgende Beträge übersteigen:

nach 10 Dienstjahren bei Männern DM 160,--
bei Frauen mit Frauenlöhnen

DM 145,--

nach 15 Dienstjahren bei Männern DM 170,--

bei Frauen mit Frauenlöhnen DM 155,--

nach 20 Dienstjahren bei Männern DM 180,--

bei Frauen mit Frauenlöhnen DM 165,--

bei Witwen 60 % der obigen männlichen Sätze, mindestens 100,-- DM. Von den auf die Ruhegeldbezüge anzurechnenden Renten, die auf Grund eines Betriebsunfalls gewährt werden, sollen bis zum vollendeten 29. Dienstjahr 30 %, bei vollendetem 30. Dienstjahr 28 % und vom 31. Dienstjahr ab 26 % des Berechnungseinkommens dem Ruhegeldempfänger verbleiben. Bei Kriegsrenten verbleibt die Grundrente. Wird nach den vorstehenden Anrechnungen das Berechnungseinkommen überschritten, findet eine Kürzung bis zur Höhe des Berechnungseinkommens statt. Leistungen aus der Pensionskasse Deutscher Privateisenbahnen werden immer voll auf das Ruhegeld angerechnet."

§ 11

Ziff. 1

"Beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus diesen Bestimmungen wird nach Berücksichtigung der Anrechnungsbestimmungen (§§ 4 und 8) das höhere Ruhegeld bzw. Witwengeld voll und das niedere zur Hälfte gezahlt, jedoch darf zusammen mit den nach den Anrechnungsbestimmungen verbleibenden Renten das höhere Berechnungseinkommen nicht überschritten werden."

Ziff. 2

"Waisengeld wird nur einmal gewährt, und zwar nach dem höheren Berechnungseinkommen."

- 4 -



- 4 -

Die Beklagte ist der Auffassung, an sich müßten nach § 4 Ziff. 3 der Ruhe Lohnvereinbarung vom 7. Mai 1952 auf das von der Klägerin selbst erdiente Ruhegeld alle übrigen Versorgungsleistungen angerechnet werden, also sowohl das nach den Vorschriften des Regelungsgesetzes für die Klägerin berechnete Witwengeld als auch die beiden ihr aus der Sozialversicherung zustehenden Renten (Witwenrente und Invalidenrente). Da gemäß § 4 Abs. 3 zweitletzter Satz das Berechnungseinkommen (das bei der Klägerin unstreitig für den hier maßgeblichen Zeitraum vom 3. Mai 1957 bis 30. Juni 1958 395,-- DM nicht übersteigt) durch die Summe aller übrigen Versorgungsleistungen nicht überschritten werden dürfte, wenn jemand Ruhegeld von der Beklagten erhalten wolle, könne die Klägerin nach der erwähnten Ruhegeldbestimmung keine Altersversorgung wegen ihrer früheren Tätigkeit bei der Beklagten verlangen; denn die beiden Sozialrenten der Klägerin und ihre Witwenrente aus dem Regelungsgesetz überstiegen das Berechnungseinkommen ihrer Ruhegeldrente aus ihrer eigenen Tätigkeit erheblich. Obwohl also nach der Ansicht der Beklagten der Klägerin wegen ihrer früheren Tätigkeit kein Ruhegeld von der Beklagten zusteht, zahlt diese doch einen gewissen Betrag, der sich für den hier streitigen Zeitraum wie folgt berechnet: Die Beklagte berechnet zunächst die der Klägerin aus der Tätigkeit ihres Ehemannes und aus ihrer eigenen früheren Tätigkeit gegen die Beklagte zustehenden Versorgungsbezüge (Witwengeld nach dem Regelungsgesetz und Ruhegeld wegen der eigenen früheren Tätigkeit) voneinander völlig getrennt und rechnet auf das Witwengeld die Witwenrente aus der Sozialversicherung sowie auf das Ruhegeld die Invalidenrente aus der Sozialversicherung an. Sodann kürzt die Beklagte das Ruhegeld aus der eigenen Tätigkeit der Klägerin um 50%. Hierzu hält sie sich nach § 11 der Ruhegeldvereinbarung vom 7. Mai 1952 deshalb für berechtigt, weil die Witwenrente der Klägerin aus dem Regelungsgesetz von § 11 Ziff. 1 der erwähnten Ruhegeldbestimmung miterfaßt würde.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin ist der Ansicht, man müsse die Versorgungsansprüche, die ihr als ehemaliger Arbeitnehmerin der Beklagten zustünden, getrennt von den Versorgungsleistungen berechnen, die ihr als Witwe ausgezahlt würden. Die Beklagte habe daher die Witwenrente und das Ruhegeld bei der Berechnung, die sie ihren tatsächlichen Zahlungen zu Grunde gelegt habe, zutreffend berechnet. Rechtsirrig sei jedoch, daß die Beklagte das Ruhegeld aus der früheren Tätigkeit der Klägerin um 50 % gekürzt habe; denn das Witwengeld der Klägerin beruhe auf den Vorschriften des Regelungsgesetzes und falle daher nicht unter § 11 Ziff. 1 der erwähnten Ruhegeldvereinbarung. Das Witwengeld der Klägerin könne auf das Ruhegeld auch nicht gemäß § 4 Ziff. 3 der Ruhegeldvereinbarung angerechnet werden. Diese Ruhegeldbestimmung erfasse nämlich nicht den bei der Klägerin vorliegenden Fall, daß Versorgungsansprüche aus zwei ehemaligen Dienstverhältnissen zusammentreffen.

Die Klägerin hat für die Zeit vom 3. Mai 1957 bis 31. August 1958 einen Differenzbetrag von 590,86 DM errechnet und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 590,86 DM zuzüglich 4 % Zinsen seit dem 1. September 1958 zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 236,32 DM nebst Zinsen stattgegeben und den weitergehenden Klageantrag abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten die Klage im vollen Umfang abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin weiter ihren Klageantrag.

Entscheidungsgründe:

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Renten der Klägerin aus ihrer eigenen Tätigkeit und aus der Tätigkeit ihres verstorbenen Ehemannes zunächst völlig getrennt voneinander berechnet werden müssen. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist es insbesondere nicht



- 6 -

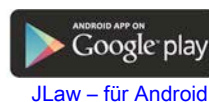
statthaft, auf das Ruhegeld der Klägerin, das ihr nach der Ruhegeldregelung vom 7. Mai 1952 zusteht, nach § 4 Ziff. 3 dieser Ruhegeldregelung die Hinterbliebenenbezüge der Klägerin anzurechnen. Diese Rechtslage ergibt sich schon allein aus dem Wortlaut des § 4 Ziff. 3; denn wenn dieser auch neben den Renten aus der Sozialversicherung und anderen besonders aufgeführten Renten alle Renten "aus sonstigen öffentlichen Mitteln" mit in den Kreis der anzurechnenden Leistungen einbezieht, so sind unter öffentlichen Mitteln im Sinne dieser Anrechnungsvorschrift doch nur solche Mittel zu verstehen, die mit den Ruhegeldbezügen, auf die sie angerechnet werden sollen, in irgend einem sachlichen Zusammenhang stehen. Hätte entgegen dieser sonst allgemein bei Ruhegeldvereinbarungen üblichen Regelung in § 4 Ziff. 3 etwas anderes bestimmt werden sollen, so hätte dies klarer zum Ausdruck gebracht werden müssen. Schon hiernach dürfen also die in ihrer Rechtsgrundlage gänzlich voneinander unabhängigen Versorgungsrechte der Klägerin aus eigenem Recht und aus dem Recht ihres verstorbenen Ehemannes nicht im Rahmen des § 4 Ziff. 3 der Ruhegeldregelung zusammengerechnet werden. Bestätigt wird diese Rechtsansicht jedoch noch durch § 11 der Ruhegeldregelung vom 7. Mai 1952. Diese Bestimmung zeigt eindeutig, daß nach der erwähnten Ruhegeldregelung der Fall, daß in einer Person zwei oder mehrere Versorgungsansprüche gegen die Beklagte zusammentreffen, nicht von den Anrechnungsvorschriften des § 4 Ziff. 3, sondern allein von der in § 11 vorgesehenen Sonderregelung erfaßt werden soll. Dies ergibt die Regelung für das Zusammentreffen von mehrfachen Waisengeldbezügen. Es wäre nämlich widersinnig, wollte man bei der Berechnung der einzelnen Waisengeldbezüge die übrigen Waisengeldbezüge gemäß § 4 Ziff. 3 anrechnen, dann aber doch nur ein Waisengeld auszahlen und somit den Berechtigten, der zwei verschiedene Ansprüche auf Waisengeld gegen die Beklagte hat, schlechter stellen als den, der nur aus einem Rechtsgrund Waisengeld

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

beanspruchen kann. Aber auch für andere Versorgungsbezüge ergibt sich aus § 11 Ziff. 1 nicht, daß schon bei der in dieser Vorschrift vorgeschriebenen Anwendung der Anrechnungsvorschriften der §§ 4 und 8 das Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus der Ruhegeldregelung vom 7. Mai 1952 berücksichtigt werden müsse. Einen vernünftigen Sinn erhält § 11 nur dann, wenn man ihn in Übereinstimmung mit der Ansicht des Landesarbeitsgerichts als ausschließliche Sonderregelung für das Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus der Versorgungsregelung der Beklagten ansieht.

Legt man nun § 11 Ziff. 1 der Ruhegeldregelung vom 7. Mai 1952 streng nach seinem Wortlaut aus, so kann es allerdings zweifelhaft sein, ob der bei der Klägerin vorliegende Fall, nämlich daß ein Ruhegeld nach der erwähnten Ruhegeldregelung mit einem gegen die Beklagte gerichteten Versorgungsanspruch nach dem Regelungsgesetz zusammentrifft, ebenfalls unter die Bestimmung des § 11 Ziff. 1 fällt; denn die Rechtsgrundlage der Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz sind das Regelungsgesetz selbst und die am 8. Mai 1945 geltende Ruhegeldvereinbarung. Doch handelt es sich hier – worüber die Parteien auch einig sind – um eine Lücke in der Ruhegeldregelung: Bei der Schaffung des § 11 der Ruhegeldregelung hatte man an die Ansprüche aus dem Regelungsgesetz nicht gedacht und man hatte sie daher weder ausschließen noch einbeziehen wollen. Füllt man nun diese Lücke in der Ruhegeldregelung dem Sinn dieser Vereinbarung entsprechend aus, so kann nicht zweifelhaft sein, daß § 11 Ziff. 1 sich auch auf die Versorgungsbezüge aus dem Regelungsgesetz erstreckt; denn es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die nach dem Regelungsgesetz berechtigten Personen, deren Versorgungsrechte in den Grundzügen mit denen aus der Ruhegeldregelung vom 7. Mai 1952 übereinstimmen, gegenüber Personen, deren Versorgungsrechte sich ausschließlich nach der erwähnten Ruhegeldregelung richten, bevorzugt werden sollen. Eine sinnentsprechende Auslegung des § 11 Ziff. 1 führt also dazu, daß diese Bestimmung

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge gegen die Beklagte zumindest auch dann ausschließlich regelt, wenn dem Berechtigten neben Versorgungsbezügen aus der Ruhesgeldregelung vom 7. Mai 1952 noch höhere Versorgungsbezüge aus dem Regelungsgesetz zustehen, entsprechend den Bestimmungen des § 11 der Ruhesgeldregelung vom 7. Mai 1952 die Rente aus dem Regelungsgesetz in voller Höhe und nur die Rente aus der erwähnten Ruhesgeldregelung um 50 % zu kürzen ist.

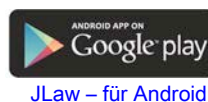
Wendet man hiernach § 4 Ziff. 3 und § 11 Ziff. 1 der Ruhesgeldregelung vom 7. Mai 1952 auf den vorliegenden Fall an, so ist die Rechnung der Versorgungsansprüche, die von der Beklagten ihren tatsächlichen Zahlungen zu Grunde gelegt wurde, nicht zu beanstanden. Zutreffend hat die Beklagte zunächst die Versorgungsansprüche der Klägerin aus eigenem und fremden Recht völlig getrennt voneinander berechnet und bei dem Ruhegeld, welches die Klägerin wegen ihrer eigenen früheren Tätigkeit erhält, die ebenfalls hierauf beruhende Invalidenrente gemäß § 4 Ziff. 3 angerechnet. Die 50 %-ige Kürzung des eigenen Ruhegeldes der Klägerin entspricht der Regelung des § 11 Ziff. 1 und wird durch den zweiten Halbsatz dieser Bestimmung deshalb nicht beeinflusst, weil – wie unter den Parteien unstreitig ist – das höhere Berechnungseinkommen der Witwenrente der Klägerin durch die von der Beklagten insgesamt gezahlten Versorgungsbezüge nicht erreicht wird. Auf die in § 4 Ziff. 3 Satz 3 der Ruhesgeldregelung vom 7. Mai 1952 enthaltene Bestimmung, wonach dem Ruhegeldempfänger in jedem Fall 15 % des Berechnungseinkommens verbleiben, kann sich die Klägerin entgegen ihrer Ansicht bei der im Rahmen des § 11 Ziff. 1 vorgenommenen Kürzung nicht berufen; denn diese Vorschrift garantiert bei ihrer ausschließlichen Regelung, welche Kürzungen bei dem Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen nach der Anwendung der allgemeinen Anrechnungsvorschriften (§§ 4 und 8) noch vorzunehmen sind, den Ruhegeldberechtigten für das um 50 % zu kürzende Ruhegeld nicht den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verbleib eines bestimmten Mindestprozentsatzes, insbesondere verweist § 11 der Ruhegeldregelung in diesem Zusammenhang auch nicht auf § 4 Ziff. 3 Satz 3. Weil die Beklagte die der Klägerin zustehende Altersversorgung für den hier streitigen Zeitraum bereits gezahlt hat, war also die Revision zurückzuweisen.

gez. Dr. König Dr. Simons Hilger
 E. Raabe R. Engel

